



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration

Informationen zum Visumverfahren
für den Familiennachzug
zu deutschen Staatsangehörigen*

Ausländische Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen benötigen grundsätzlich ein Visum zur Einreise. Staatsangehörige von Australien, Israel, Süd-Korea, Japan, Kanada, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika, können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Für diese Angehörigen kann der erforderliche Aufenthaltstitel im Bundesgebiet eingeholt werden.

Für alle anderen Staatsangehörigen wird ein Visum zur Einreise benötigt, das vor der Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland beantragt werden muss; an diesen Personenkreis richtet sich dieses Merkblatt. Dies gilt auch entsprechend, wenn die Eheschließung nach der Einreise erfolgen soll. Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet gelten die Vorschriften entsprechend. Bei Adoptionsverfahren gelten abweichende Regelungen.

Was muss vor der Einreise zum deutschen Ehegatten beachtet werden?

Das Visum wird vom ausländischen Ehegatten persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Herkunftsland beantragt. Ist die Eheschließung im Ausland erfolgt, muss deren Wirksamkeit von der deutschen Auslandsvertretung bestätigt werden. Die Eheschließung muss im Bundesgebiet Rechtsgültigkeit haben.

Die Auslandsvertretung nimmt den Visumantrag entgegen und übersendet den Antrag an die zentrale Ausländerbehörde. Bei der Antragstellung sollten in jedem Fall der Nationalpass, Passfotos, Heiratsurkunde und Personalausweiskopie des Ehegatten vorgelegt werden.

Ebenso muss der nachzugswillige Ehegatte nachweisen, dass er sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Da für den Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschiedliche Regelungen gelten, prüft die Ausländerbehörde noch einmal, ob der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Im Einzelfall kann die Auslandsvertretung auch um Durchführung weiterer Ermittlungen bitten. Nur soweit erforderlich wendet sich die Ausländerbehörde mit weiteren Fragen an den deutschen Ehepartner.

Nach Abschluss der Prüfungen teilt die Ausländerbehörde der Auslandsvertretung ihre Stellungnahme zum Visumantrag mit, der Auslandsvertretung obliegt dann die weitere Bearbeitung. Der hier lebende Ehegatte erhält eine schriftliche Mitteilung, sobald die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung weitergeleitet hat.

* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

Was ist beim Zuzug zum Verlobten zu beachten, wenn die Ehe in Deutschland geschlossen werden soll?

Da bis zur wirksamen Eheschließung noch keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem ausländischen Partner besteht, muss eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz vorgelegt werden, in der für den Lebensunterhalt, den ausreichenden Krankenversicherungsschutz und die Unterbringung garantiert wird.

Diese Verpflichtungserklärung ist von dem Antragsteller im Ausland zusammen mit dem Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung einzureichen.

Die Verpflichtungserklärung (Gebühr 29,00 EURO) erhalten Sie in den örtlich zuständigen Ausländerbehörden in den Bezirksamtern Hamburgs. Hier ist die persönliche Vorsprache des Verpflichtungsgebers erforderlich, da die Unterschrift vor Ort beglaubigt wird. Das Einkommen muss ausreichen und nachgewiesen werden. Siehe hierzu das Merkblatt „Berechnungstabelle für die Bemessung des erforderlichen Einkommens“.

Die Auslandsvertretung nimmt den Visumantrag entgegen und übersendet ihn an die zentrale Ausländerbehörde, die den deutschen Partner zur Abgabe von Erklärungen bzw. Unterlagen schriftlich einlädt, wie z.B.:

- Vorlage einer Ledigkeitsbescheinigung (die vom Einwohnermeldeamt ausgestellt wird)
- Vorlage des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk, wenn bereits vorher eine Ehe bestanden hat
- Ein Nachweis über das Einkommen ist erforderlich. Als Nachweis sind die drei letzten Verdienstbescheinigungen geeignet und bei Selbstständigen eine Bestätigung des Steuerberaters über das durchschnittlich erzielte Monatseinkommen (Gewinn nach Abzug der Steuern).

Da sich dieser Termin nach dem Bearbeitungsstand und den Kapazitäten für die Publikumsberatung orientiert, ist eine vorherige Vorsprache nicht möglich. Es wird deshalb ausdrücklich gebeten, davon abzusehen.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt die zentrale Ausländerbehörde ihre Stellungnahme gegenüber der Auslandsvertretung ab. Der hier lebende Verlobte erhält eine schriftliche Mitteilung, sobald die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung weitergeleitet hat.

Nachzug minderjähriger Kinder zur Durchführung einer Adoption:

Das Adoptionsverfahren muss zunächst im Herkunftsland des Kindes nach dortigem Recht eingeleitet und betrieben werden. Die Beratung durch das Hamburger Jugendamt sollte vorher und parallel unbedingt in Anspruch genommen werden. Die deutschen Adoptiveltern legen in der zentralen Ausländerbehörde die Bescheinigung der Adoptionsstelle des Jugendamtes vor. Sofern vorhanden, fügen sie eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes bei, ansonsten eine Erklärung über die Personalien des Kindes. Für das Kind muss ein Reisepass der Behörden des Heimatstaates vorhanden sein. Da bis zur wirksamen Annahme als Kind ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Kindes nicht besteht, ist eine Erklärung nach

§ 68 des Aufenthaltsgesetzes über die Haftung für die Kosten des Lebensunterhalts, des Krankenversicherungsschutzes und der Unterbringung erforderlich. Die zentrale Ausländerbehörde informiert die zuständige deutsche Auslandsvertretung und teilt ihr die Zustimmung

zur Visumerteilung mit. Die Adoptiveltern können sich dann an die Auslandsvertretung wenden und dort das Visum für das Kind beantragen.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass die deutsche Auslandsvertretung das Visum erst ausstellt, wenn die Adoption nach dem Recht des Herkunftsstaates wirksam erfolgt und bestätigt ist. Danach kann die Einreise erfolgen.

Allgemeine Hinweise:

Nach der Einreise sind für alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die Ausländerdienststellen der Bezirksverwaltung zuständig.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.